

Informationen zur Mutterschaftsentschädigung

Sie haben Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung (MSE), wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

- Arbeitnehmerin sind,
- selbstständigerwerbend sind oder im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten,
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen,
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde,
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn Sie:

- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt gelten reduzierte Fristen.
- in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.
- In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Anspruchsbeginn

Der Entschädigungsanspruch beginnt am Tag der Geburt des Kindes.

Anspruchsende

Der Anspruch endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Der Anspruch endet vorzeitig, wenn während dieser Zeit die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wiederaufgenommen wird.

Verlängerung des Anspruches

Muss das Kind direkt nach der Geburt länger als 14 Tage im Spital bleiben, verlängert sich der Anspruch um diese Zeit, höchstens aber um 56 Tage. Ein ärztliches Zeugnis muss dazu eingereicht werden.

Höhe und Bemessung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Die Mutterschaftsentschädigung beträgt maximal CHF 220 pro Tag.

Wie/Wo kann die Mutterschaftsentschädigung geltend gemacht werden?

In der Regel von der Mutter via ihren Arbeitgeber/in bzw. letzten Arbeitgeber/in. Selbständigerwerbende, arbeitslose oder arbeitsunfähige Mütter direkt bei zuständigen Ausgleichskasse.

Beiträge an Sozialversicherungen

Die Entschädigung wird anstelle des Lohnes ausgerichtet und gilt als Einkommen. Deshalb sind von der Entschädigung Beiträge an die AHV, IV, EO und gegebenenfalls an die ALV und FAK zu entrichten.

Anmeldung

Der Anspruch auf Entschädigung ist mit dem offiziellen Anmeldeformular geltend zu machen, dem die erforderlichen Belege beizulegen sind. Das Formular kann bei der Ausgleichskasse bezogen oder auf unserer Webseite heruntergeladen werden.

Auskünfte und Informationen

Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte sowie die Abgabe von Merkblättern gerne zur Verfügung. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

T 032 686 23 73 / zul@akso.ch



Informationen zur Vaterschaftsentschädigung

Sie haben Anspruch auf eine Vaterschaftsentschädigung (VSE), wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind,
- selbständig erwerbend sind,
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder der Konkubinatspartnerin mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten.
- arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen,
- arbeitslos sind und wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde,
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung entsteht, wenn Sie:

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater bzw. Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil gilt, sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt gelten reduzierte Fristen.
- in dieser Zeit während mindestens fünf Monaten eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.
- In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Rahmenfrist

Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von 6 Monaten.

Anspruchsbeginn

Der Entschädigungsanspruch beginnt am Tag der Geburt des Kindes.

Anspruchsende

Der Anspruch endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt.

Höhe und Bemessung

Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durch-schnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Der Höchstbetrag beträgt CHF 220 pro Tag.

Wie/Wo kann die Vaterschaftsentschädigung geltend gemacht werden?

In der Regel vom Vater bzw. als Ehefrau der Mutter via ihren Arbeitgeber/in bzw. letzten Arbeitgeber/in. Selbständigerwerbende, arbeitslose und arbeitsunfähige Väter bzw. Ehefrauen der Mutter direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse.

Beiträge an Sozialversicherungen

Die Entschädigung wird anstelle des Lohnes ausgerichtet und gilt als Einkommen. Deshalb sind von der Entschädigung Beiträge an die AHV, IV, EO und gegebenenfalls an die ALV und FAK zu entrichten.

Anmeldung

Der Anspruch auf Entschädigung ist mit dem offiziellen Anmeldeformular geltend zu machen, dem die erforderlichen Belege beizulegen sind. Das Formular kann bei der Ausgleichskasse bezogen oder auf unserer Webseite heruntergeladen werden.

Auskünfte und Informationen

Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte sowie die Abgabe von Merkblättern gerne zur Verfügung. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

T 032 686 23 73 / zul@akso.ch



Informationen zur Betreuungsentschädigung

Die Betreuungsentschädigung (BUE) ist für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind eine schwere Beeinträchtigung erleidet und dadurch einen erhöhten Bedarf an Begleitung und Pflege hat. Eine ärztliche Bescheinigung ist zwingend nötig. Ein Geburtsgebrechen oder eine Behinderung an sich gelten nicht als schwere gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne des Gesetzes.

Sie haben Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung, wenn Sie:

- Mutter oder Vater eines Kindes sind, das gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist,
- ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen.

Zudem erfüllen Sie in diesem Zeitpunkt eines dieser Kriterien:

- Sie sind Arbeitnehmer/in.
- selbständig erwerbend,
- arbeiten im Betrieb der Ehefrau oder des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mit und erhalten einen Barlohn,
- arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen,
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde,
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Rahmenfrist

Für den Bezug der Betreuungsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von 18 Monaten.

Anspruchsbeginn

Der Entschädigungsanspruch beginnt am Tag des Unterbruchs der Erwerbstätigkeit für die Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigen Kindes.

Anspruchsende

Der Anspruch endet spätestens nach 18 Monaten. Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn 98 Tagegelder bezogen worden sind. Ein vorzeitiges Anspruchsende liegt auch dann vor, wenn das Kind nicht mehr gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist oder stirbt. Die Volljährigkeit des Kindes während der Bezugsdauer hat kein Ende des Anspruches zur Folge.

Höhe und Bemessung

Die Betreuungsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet. Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Die Betreuungsentschädigung beträgt maximal CHF 220 pro Tag.

Wie/Wo kann die Betreuungsentschädigung geltend gemacht werden?

Pro Elternteil ist eine Anmeldung für die gesamte Anspruchsdauer auszufüllen. Eltern machen den Anspruch via Arbeitgeber/in bzw. letzten Arbeitgeber/in geltend. Selbständigerwerbende, arbeitslose oder arbeitsunfähige Eltern direkt bei zuständigen Ausgleichskasse.

Beiträge an Sozialversicherungen

Die Entschädigung wird anstelle des Lohnes ausgerichtet und gilt als Einkommen. Deshalb sind von der Entschädigung Beiträge an die AHV, IV, EO und gegebenenfalls an die ALV und FAK zu entrichten.

Anmeldung

Der Anspruch auf Entschädigung ist mit dem offiziellen Anmeldeformular geltend zu machen, dem die erforderlichen Belege beizulegen sind. Das Formular kann bei der Ausgleichskasse bezogen oder auf unserer Webseite heruntergeladen werden.

Auskünfte und Informationen

Wir stehen Ihnen für weitere Auskünfte sowie die Abgabe von Merkblättern gerne zur Verfügung. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

T 032 686 23 73 / zul@akso.ch